- 62. Über den Erwerd eines Borbenutungsrechts nach § 5 Pats. Was bedeutet: eine Erfindung in Benutung nehmen? Was bedeutet: die zur Benutung erforderlichen Beranstaltungen treffen? Muß die Benutung bis zur Patentanmelbung gedauert haben? Wie verhält es sich in dieser Beziehung mit dem Treffen von Beranstaltungen?
- I. Zivilsenat. Urt. v. 9. Februar 1929 i. S. C. H. M. AG. (Bekl.) w. S.-R.-B. GmbH. (M.). I 240/28.
  - I. Landgericht I Berlin.
  - II. Rammergericht bafelbit.

Durch das Patent 308490 ist der H. Embh. mit Wirkung vom 22. Juni 1917 ein Versahren zum Entgasen von Metallteilen in Bakuumröhren geschüßt. Das Versahren ist dadurch gekennzeichnet, daß die Metallteile durch die Wirkung eines außerhalb der Röhre erzeugten Hochstequenzselbes erhist werden. An dem Patent besitzt die Rägerin die ausschließliche Lizenz. Außerdem hat ihr die Patentinhaberin für den vorliegenden Kechtsstreit alle Unsprüche

gegen die Bellagte abgetreten.

Die Beklagte stellt in ihrem Betrieb Bakuumröhren her, bei denen sie das Entgasungsverfahren nach Batent 308490 anwendet. Die Klägerin hat deshalb auf Unterlassung, Rechnungslegung und Keststellung ber Schabensersappflicht geklagt. Die Beklagte wandte ein, daß sie ein Vorbenutungsrecht an dem geschützten Verfahren habe. Sie habe nämlich bereits Ende 1915 und Anfana 1916 in ihrer Kabrik Bakuumröhren dadurch entgast, daß sie außerhalb der Röhren ein hochsteguentes Feld erzeugt und dadurch die Metallteile im Annern der Röhre erhist habe. Der Erfolg sei jedesmal sofort festaestellt worden. Allerdings habe sie fabrikmäßig das Verfahren bis zum Anmeldetag des Klagvatents nicht ausführen können, weil sie damals nur gashaltige Ponenröhren hergestellt und sich außerdem durch mehrere Patente behindert gesehen habe. Sie sei aber stets entschlossen gewesen, das Verfahren anzuwenden, sobald sich die Möglichkeit biete. Dieser Kall sei erst nach dem Tage der Anmeldung des Klagpatents eingetreten. Als sie dann später mit Herstellung der Therapic-Trockentöhren begonnen, habe sie sofort das Verfahren angewendet.

Das Landgericht gab der Klage statt. In den Gründen des landgerichtlichen Urteils heißt es: Unter Benutung im Sinne von § 5 PatG. sei eine der Benutungsarten des § 4 zu verstehen. Es genüge also nicht das bloße Entgasen von Metallteilen in Röhren und die Festsellung, daß das angewendete Versahren hierzu geeignet sei, sondern es müsse noch hinzukommen die gewerbsmäßige Herstellung derartiger Röhren unter Anwendung des Entgasungsversahrens oder die Feilhaltung so hergestellter Röhren. Sine solche Benutung habe die Beklagte nicht vorgenommen, weil entgegenstehende Patente sie daran gehindert hätten. Allerdings brauche die Benutung nicht unbedingt dis zum Anmeldungstag ununtersbrochen gedauert zu haben. Immer aber müsse wirklich zu einer

Benutzung gekommen sein. Die Beklagte habe aber auch nicht einmal Beranstaltungen im Sinne von § 5 PatG. getroffen gehabt, z. B. Einrichtung einer neuen Fabrikationsabteilung, Anschaffung von Maschinen, Beginn der Werbekätigkeit und ähnliches. Bei Anwendung auch nur geringer Sorgkalt habe sie erkennen müssen, daß ihr kein Borbenutzungsrecht zustehe.

Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Ihre Revision hatte keinen Erfolg.

## Grunbe:

Ein Vorbenutungsrecht der Beklagten hält der Vorderrichter nicht für dargetan. Der zutreffenden Begründung des Landgerichts. so führt er aus, sei beizutreten. Nach anerkannter Rechtsbrechung genüge es zur Begründung eines Vorbenutzungsrechts nicht, daß der angeblich Berechtigte irgend einmal vor der Anmeldung des Batents die Erfindung in Benutung genommen oder die dazu erforderlichen Anstalten getroffen habe. Es müsse erfordert werden. daß eine solche Benutzung bis zum Tage der Patentanmelbung gedauert habe, wenngleich zeitweilige Unterbrechung (Streik, Kabrikbrand. Erkrankungen von Angestellten u. dal.) die Entstehung des Rechts nicht ohne weiteres ausschließe. Nach den Angaben der Beklagten sei aber anzunehmen, daß sie die Fortsetung der Benutung bes Verfahrens mindestens auf unbestimmte Reit aufgegeben habe. Denn es sei nicht abzusehen gewesen, wann die entgegenstehenden Schutzrechte erlöschen würden. Der bloß innere Entschluß, das Berfahren anzuwenden, ändere an der Beurteilung nichts, sei auch nicht erweisbar.

Herigen macht die Revision geltend: Nach dem Vordringen der Beklagten sei davon auszugehen, daß sie selbständig die Erstindung gemacht und in Benutung genommen, mindestens aber die zu ihrer Benutung ersorderlichen Veranstaltungen getrossen habe. Mit Recht hätten die Instanzgerichte deshalb den Erwerdsbesitz der Beklagten an der Ersindung besahlt. Das Berusungsgericht nehme jedoch Verlust des Vordenutungsrechts an, weil die Benutung nicht die zur Anmeldung des Klagpatents sortgesetzt worden sei. Dabei werde indes verkannt, daß die Unterbrechung der Benutungstätigkeit nicht notwendig einen Verzicht auf den einmal erwordenen Ersindungsbesitz bedeuten müsse, sondern diese Bedeutung nur haben könne, dann nämlich, wenn aus ihrer Dauer

in Verbindung mit den Gepflogenheiten gleichartiger Betriebe, mit den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls oder mit bestimmten Handlungen des betreffenden auf die Aufgade des Besitzwillens zu schließen sei. Hier aber habe die Veklagte dargelegt, daß und beschadet der Fortdauer ihres Besitzwillens die Benutung der Ersindung, zu Zweden der Fabrikation während des Bestehens der "Konkurrenzpatente" habe unterbleiben müssen und daß sie nach deren Vernichtung alsbald aufgenommen worden sei. Der Wegsall eines einmal erworbenen Ersindungsbesitzes sei nicht zu vernuten.

Dabei übersieht jedoch die Revision, daß das Berufungsgericht aus der Lage des besonderen Falles ein vorläufiges Beiseitelegen ber Erfindung, also einen einstweitigen Verzicht auf Benutung der Erfindung, angenommen hat. Zu dieser Annahme ist der Lorderrichter aus dem Grunde gelangt, weil es völlig ungewiß war, wann die der Benutzung entgegenstehenden Patente beseitigt sein würden. hieraegen lassen sich bom Rechtsstandbunkt aus keine Bedenken erheben. Das Batentgeset erfordert in §5 - von den dort erwähnten Beranstaltungen abgesehen - eine Benutung der Erfindung. Es ist gang klar, daß berjenige, ber einsieht, daß der Benutung seiner Erfindung Votente entgegenstehen, und der deshalb während dieses Zustandes von einer Verwendung der Erfindung bis auf weiteres Abstand nimmt, die Erfindung nicht benutt. Der vielfach gebrauchte Begriff des Erfindungsbesites verleitet, wie die Revisionsbegründung zeigt, leicht dazu, Regeln vom Sachbesit und Regeln über Verzichte auf Rechte, also Verzichte, die gemeinhin nicht vermutet werden, auf die Rechtslage bes Vorbenuters auguwenden, was nicht angängig ist. Hier handelt es sich einsach um die Frage, ob die Beklagte ihre Erfindung noch benutt hat, obwohl sie jahrelang im Hinblid auf entgegenstehende Batentrechte keinen Gebrauch von der Erfindung gemacht hat. Das hat der Vorderrichter verneint und hierin kann ihm nicht entgegengetreten werden. Reineswegs hat er verkannt, daß nicht jede Unterbrechung in der Benutung dem Vorbenuter schädlich zu sein braucht. In der Tat genügt es, daß die betreffende Maschine ober das betreffende Verfahren zu dem Bestande von technischen Mitteln gehören, deren sich das Unternehmen je nach Bedarf bedient. So lag aber nach den Feststellungen der Instanzgerichte der Fall hier nicht.

Es kommt hinzu, daß das Rammergericht, wenngleich es sich in seinen eigenen Aussührungen auf die Erörterung der Benutungsunterbrechung beschränkte, im übrigen der Begründung des ersten Richters ausbrücklich beigetreten ift. Aus biesen vom Kammergericht gebilligten Ausführungen des Landgerichts ergibt sich jedoch. dak es überhaubt nicht zu einer Benukung der Erfindung gekommen ist. Nach den dabei zugrunde gelegten Angaben der Beklagten hatte diese weiter nichts getan, als daß sie mehrfach Ende 1915 und Anfana 1916 das Entgasen der Metallteile in Bakuumröhren von außen her durch hochifrequente Kelder vornahm und dabei jedesmal den Erfola des Verjahrens nach der Entgajung sofort feststellte. Das lief, wie das Landgericht offensichtlich annimmt, auf ein blokes Ausprobieren der Erfindung, auf Laboratoriumsbersuche hinaus. Man wollte sehen, ob das der Beklagten von Dr. von D. beschriebene und empfohlene Verfahren ausführbar war. Deshalb brüfte man jedesmal hinterher, ob die Entgajung auch gelungen war. Damit ichloß aber die Tätigkeit der Beklagten auf diesem Gebiete ab. Eine Benutung der Erfindung wäre erst dann vorgenommen worden, wenn man die fabrikmäßige Herstellung der auf diese Weise entgasten Bakuumröhren begonnen hätte. Auf die im Laufe des Rechtsstreits erörterte Frage, ob die Benukung gewerbsmäßig sein musse ober auch die nicht gewerbsmäßige Benutung genüge, tam es hier nicht an, weil das Bersahren, um das es sich handelt, für die beklagte Altiengesellschaft, wenn sie es benutte, immer nur gewerbsmäßig benuthar war. Ebenjowenig geht aber aus den Ausführungen der Beklagten hervor, daß sie irgendwelche Beranstaltungen zur Ausführung der Erfindung getroffen hätte, wie schon das Landgericht zutreffend dargelegt hat. Für solche Veranstaltungen kommt noch binzu, daß ise bis zur Latentanmelbung nicht unterbrochen worden sein dürfen und in der Absicht sofortiger Ausführung der Erfindung vorgenommen sein müssen (MG3. Bb. 30 S. 63, Bb. 78 S. 436 [439fla.]: RG. in L3. 1915 Sp. 356 Nr. 7; RG. in BMZB1. 1917 S. 19; val. Rian Batts. 4. Aufl. S. 284 Anm. 12 zu § 5; Biebder Unm. 14 zu § 5). Aus welchen Gründen die Beklagte von einer alsbaldigen Benutung der Erfindung Abstand genommen hat, ist baftir gleichgültig (WarnRipt, 1916 Nr. 177).